

Satzung für den Verein
Deutsches Enneagramm Zentrum

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der am 11.10.2014 gegründete Verein führt den Namen

Deutsches Enneagramm Zentrum

– im Folgenden „Verein“ genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21423 Winsen (Luhe). Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen und erhält nach seiner Eintragung den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Vermittlung, Anwendung und theoretische Weiterentwicklung der Enneagramm-Idee insbesondere im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereich.
2. Ziel des Vereins ist die Verbreitung enneagrammatischer Sichtweisen in diesen Bereichen. Daneben fördert er die Vernetzung derjenigen, die in diesen Bereichen beschäftigt sind und die Enneagramm-Idee in ihrer Arbeit anwenden wollen.
3. Verwirklicht wird der Vereinszweck mit der Durchführung von Seminaren, Vorträgen, Tagungen, Kongressen, Bildungsreisen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Enneavision, sowie durch Forschung und Publikationen.
4. Der Vorstand trägt Sorge dafür, dass alle Aktivitäten des Vereins den Standards der International Enneagram Association (IEA) entsprechen.

§ 3

Grundsätze

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur zur Umsetzung der o. g. Vorhaben. Mittel des Vereins dürfen nur für die Umsetzung der Vereinsziele eingesetzt werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es dürfen keine Personen begünstigt werden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
4. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen sind nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG i. V. m. § 14 Abs. 1 SGB IV möglich.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Höhe von angemessenen Aufwandsentschädigungen und Honoraren im Rahmen der Seminar- und Fortbildungstätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Vergütungen für notwendige externe Dienstleistungen entscheidet der Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Mitglied des Vereins kann werden, wer eine mindestens dreijährige Weiterbildung zur Enneagrammlehrerin / zum Enneagrammlehrer beim Deutschen Enneagramm Zentrum oder beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (Berlin) abgeschlossen hat. Sofern die Weiterbildung bei einem externen Träger abgeschlossen wurde, entscheidet der Vorstand einstimmig über die Aufnahme. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mit der Aufnahme entsteht für das Mitglied die Verpflichtung zur Entrichtung eines Aufnahmebeitrags und der festgelegten Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
4. Macht es die Aufrechterhaltung der Vereinszwecke erforderlich, darüber hinaus Sonderumlagen zu erheben, bedarf dies eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung bzw. eines schriftlichen Zustimmungsverfahrens, das in der Beitragsordnung geregelt ist.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden. Weitere Ehrenbezeichnungen sind möglich.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt eines Mitglieds

Der Antrag ist unter Wahrung einer Dreimonatsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

- b) durch Ausschluss, falls die Mitgliedsbeiträge ohne Begründung für zwei Jahre ausstehen und nach Zahlungsaufforderung keine Einigung über eine Stundung oder Ermäßigung erzielt werden konnte.
- c) durch Ausschluss, falls ein Mitglied durch seine Handlungen dem Vereinszweck schadet und kein Einvernehmen erzielt werden konnte, dies künftig und dauerhaft zu unterlassen.

Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand. Sie werden wirksam, sobald dem Mitglied der Ausschluss der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt wurde.

d) durch Tod

e) durch Auflösung bzw. Löschung des Vereins.

7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a.) der Vorstand

b.) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem *geschäftsführenden Vorstand*

a) dem / der Vorsitzenden

b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem / der Schatzmeister/in

d) dem / der Schriftführer/in

e) dem Veranstaltungsmanagement

2. Der *erweiterte Vorstand* besteht aus bis zu vier Beisitzer/innen.

3. Alle Mitglieder des Vorstands werden für drei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl bei der nächstfolgenden Versammlung. Wenn die ordnungsgemäße Vereinsführung dies erfordert, ernennt der Vorstand ein kommissarisches Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder zur Fortführung der Aufgaben für die Zeit bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand entscheidet selbst über seine Arbeitsform.

5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gemäß § 26 BGB.

6. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die Honorarordnung zur Beschlussfassung vor. Danach evtl. erforderliche Änderungsanträge sind zur jeweils nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.
7. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die / den Vorsitzende /Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten. Der / die Schatzmeister/in, der / die Schriftführer/in und das Veranstaltungsmanagement vertreten den Verein zu zweit.
8. Das Veranstaltungsmanagement besteht aus mindestens einem Mitglied des Vereins. Es ist zuständig für alle organisatorischen Aufgaben, die mit der ordnungsgemäßen Durchführung von Tagungen, Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen verbunden sind. Dabei sind Entscheidungen, die sich auf die Finanzen des Vereins auswirken mit dem Schatzmeister abzustimmen und ggf. im Vorstand zu entscheiden. Im Rahmen dieser Entscheidungen ist das Veranstaltungsmanagement berechtigt, Verträge mit Tagungshäusern, Referenten usw. zu schließen.
9. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden geleitet. Sie / Er kann der Mitgliederversammlung auch eine Versammlungsleitung vorschlagen; diese muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
10. Die / der Schriftführer/in sorgt für die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und bei Mitgliederversammlungen und zeichnet das erstellte Protokoll als sachlich richtig.
11. Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung des Vorstandes oder einzelne Vorstandsmitglieder beschließen, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder einen derartigen Antrag fristgemäß einreichen.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
13. Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Festlegung der Beitragsordnung
 - Genehmigung des Haushalts

- Wahl von zwei Mitgliedern für die Kassenprüfung. Sie kann den Vorstand beauftragen, für die Kassenprüfung einen bestimmten externen Dienstleister zu bestellen.
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
3. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die aktuellste Adresse (E-Mail-Adresse) gerichtet ist, die dem Verein durch das Mitglied bekannt gegeben wurde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Durchführung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Die Frist beginnt an dem der Absendung folgenden Tag. Als schriftliche Einladung gilt die Einladung per E-Mail, sofern ein Mitglied nicht ausdrücklich diesem Informationsweg widersprochen hat. In diesem Fall sind Einladung und dazugehörige Unterlagen per Brief zuzusenden.
 5. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder einzuladen.
 6. Mit der Einladung ist die Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.
 7. Die Abrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres und die Vorlage des Haushaltsplans des Geschäftsjahres sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern in schriftlicher Form zu übermitteln.
 8. Mit dieser Vorlage ist der Bericht der internen oder der extern beauftragten Kassenprüfung vorzulegen, der die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und deren ausschließliche Verwendung für Vereinszwecke bestätigt und ggf. aufgefundene Mängel dokumentiert. Der Bericht hat, entsprechend dem Prüfungsergebnis, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands zu empfehlen oder abzuraten.
 9. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die schriftliche Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. Um beschlussfähig zu sein, muss ein Vorstandsmitglied anwesend sein. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss bzw. der Wahlvorschlag als abgelehnt.
 10. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
 11. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).
 12. Unabhängig von den für bestimmte Abstimmungen vorgeschriebenen Mehrheiten ist vor Abstimmung zu Fragen des Vereinszwecks, zu besonderen Aufgabenschwerpunkten und -vorhaben jeweils ausreichend Zeit für eine intensive Befassung einzuräumen, damit alle persönlichen und enneagrammatisch-spezifischen Fragen und Positionen in die Beschlussfassung Eingang finden können.

13. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
14. Anträge können gestellt werden:
 - von jedem Mitglied
 - vom Vorstand
15. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich per E-Mail oder Brief beim Vorstand fordert. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Modalitäten wie hier unter Punkt 4 beschrieben.
16. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sich die Versammlung mit einfacher Mehrheit für eine Behandlung entscheidet. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, dass eine Satzungsänderung im Vereinsinteresse unaufschiebbar ist, muss baldmöglichst zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden.
17. Über die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll über sämtliche Entscheidungen der Versammlung geführt. Es ist vom Schriftführer zu führen und bedarf der Gegenzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied. Das Protokoll wird nach Gegenzeichnung allen Mitgliedern per E-Mail innerhalb von 6 Wochen zugesandt. Wer gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt (wie in hier Punkt 4 beschrieben), erhält das Protokoll per Brief. Einwände gegen das Protokoll sind spätestens sechs Wochen nach der Zusendung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
18. Beschlüsse können schriftlich gefasst werden. Die Entscheidung darüber, dass ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst wird, muss mit 75 % der Stimmen aller Mitglieder getroffen werden. Die inhaltlichen Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt.

§ 8

Kassenprüfung

1. Für die vereinsinterne Rechnungsprüfung sind Mitglieder wählbar. Sie übernehmen im Auftrag der Mitgliederversammlung die vereinsrechtlich erforderliche Prüfung der Vereinsgeschäfte.
2. Die Wahlzeit der Kassenprüfer/innen beträgt drei Jahre.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung der Kassenprüfer beschließen, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder einen derartigen Antrag fristgemäß einreichen.

